

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 KN 16/07 B

L 2 KN 20/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 12 KN 39/03 (SG Hannover)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Land Niedersachsen,
vertreten durch das Finanzamt Peine,
Duttenstedter Straße 106, 31224 Peine,

2. Volksbank Peine eG,
Am Markt 2, 31224 Peine.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Dreher, den Richter Dr. Neuhaus und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. August 2007 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten der Beklagten aus dem Beschwerdeverfahren; im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger macht im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft geltend, dass die Beklagte einen Teil der ihm gewährten Altersrente nicht auf Grund einer Pfändung an den Beigeladenen zu 1., sondern den gesamten pfändbaren Betrag seiner Alterseinkünfte auf Grund einer Abtretung an die Beigeladene zu 2. zu zahlen habe. Vor dem Sozialgericht hatte die Klage Erfolg; auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) mit Urteil vom 29.8.2007 das erstinstanzliche Urteil aufgehoben sowie die Klage abgewiesen und die vom Kläger eingelegte Anschlussberufung zurückgewiesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 5 Nach Ansicht des Klägers beruht der Rechtsstreit auf folgender Rechtsfrage:
"Kann im Falle der Sicherungsabtretung vom Lohn-, Gehalts- und Sozialleistungsansprüchen, bei der nicht ausdrücklich die Zusammenrechnung von mehreren Ansprüchen gegen verschiedene Leistungsträger vereinbart wurde, eine Zusammenrechnung im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung nachträglich vorgenommen werden, wenn diese offensichtlich dem Interesse des Zedenten entspricht?"
- 6 Des weiteren hält er zwischen Bundesgerichtshof (BGH) und BSG schon die "grundsätzliche Frage ungeklärt, ob die Vorschrift des § 850e Nr. 2a ZPO, die ausdrücklich nur für die Pfändung gilt, angesichts des § 400 BGB auch im Falle der Abtretung ohne Weiteres Anwendung findet (vgl. BGH NJW 1997, 2823)."
- 7 Außerdem hält er die Klärung der Frage für erforderlich, "wann bei der Anwendung des § 850e Nr. 2a ZPO entsprechend der Entscheidung des BSG vom 09.04.1987, Aktenzeichen 5 B RJ4/86 (*richtig: 5b RJ 4/86 - BSGE 61, 274 = SozR 1200 § 53 Nr 7*), von einem im Licht des § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I zu interpretierenden 'wohl verstandenen Interesse' des Berechtigten bei der Zusammenlegung von Sozialleistungen auszugehen ist."
- 8 Mit diesen Fragestellungen hat der Kläger im Grunde drei unterschiedliche Rechtsfragen aufgeworfen, die aus seiner Sicht zwar so zusammenhängen, dass die Beantwortung der ersten Frage diejenige der beiden anderen Fragen voraussetzt, von denen jede aber eine eigene Antwort erfordert. Wird mit einer Nichtzulassungsbeschwerde die grundsätzliche Bedeutung mehrerer getrennt zu beantwortender Rechtsfragen geltend gemacht, so ist hinsichtlich jeder einzelnen Frage darzulegen, dass sie zum einen klärungsbedürftig und darüber hinaus auch klärungsfähig (entscheidungserheblich) ist.
- 9 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; *s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Die Beschwerdebegründung lässt nicht ausreichend erkennen, weshalb die aufgeworfenen Rechtsfragen jeweils noch einer weiteren Klärung bedürfen.



- 10 Die Klärungsbedürftigkeit der ersten Frage wird zwar behauptet, es fehlen jedoch weitere Darlegungen dazu, dass sie nicht bereits durch vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung beantwortet werden kann. Der Kläger setzt sich mit offenbar vorhandener Rechtsprechung nicht auseinander und deutet allenfalls an, in welcher Weise die "Institute ineinander greifen, die zum Teil umstritten sind". Ohne nähere Darlegung der vorhandenen Rechtsprechung hierzu und der sich daraus ergebenden eventuell noch offenen Rechtsfrage ist deren Klärungsbedürftigkeit nicht dargetan. Eine eingehende Auseinandersetzung mit der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung wäre umso mehr erforderlich gewesen, als in der Beschwerdebegründung selbst dargestellt wird, dass sich das LSG für seine Entscheidung ausdrücklich auf höchstrichterliche Rechtsprechung des BGH und auch des BSG gestützt hat.
- 11 Zur zweiten Frage hat der Kläger schon nicht behauptet, dass es höchstrichterliche Rechtsprechung hierzu nicht gebe. Er verweist vielmehr selbst auf eine Entscheidung des BGH zu dieser Frage, ohne darauf einzugehen, weshalb trotz dieser Rechtsprechung die Rechtsfrage nicht geklärt ist.
- 12 Entsprechendes gilt auch für die dritte aufgeworfene Rechtsfrage, zu welcher der Kläger eine Entscheidung des BSG zitiert, auf die sich nach der Beschwerdebegründung auch das LSG gestützt hat. Eine nähere Auseinandersetzung mit dieser Entscheidung fehlt jedoch.
- 13 Ungeachtet dessen, dass auch unklar bleibt, welches Vorbringen den jeweiligen Rechtsfragen im Einzelnen zuzuordnen ist, legt der Kläger im Ergebnis nur seine eigene Rechtsauffassung zu dem vom LSG entschiedenen Rechtsstreit dar. Dies reicht zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit einer als grundsätzliche bedeutsam angesehenen Rechtsfrage nicht aus.
- 14 Im Übrigen ist auch die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen nicht ausreichend dargetan. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist. Über die bezeichnete Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht im angestrebten Revisionsverfahren also konkret-individuell zu entscheiden haben. Auch dies ist in der Beschwerdebegründung des Näheren darzulegen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 53 und § 160a Nr 31; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, IX. Kap, RdNr 189*). Ein Beschwerdeführer muss somit den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und insbesondere den Schritt darstellen, der es notwendig macht, über die als rechtsgrundsätzlich bezeichnete Rechtsfrage zu entscheiden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; vgl auch BSG SozR 1500 § 160a Nr 54; BSG vom 9.6.2004 - B 11 AL 275/03 B*).
- 15 Zur Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen behauptet der Kläger lediglich, dass seine Klage Erfolg hätte, wenn man seiner - des Klägers - Rechtsauffassung und nicht der des LSG folge. Damit ist aber nicht der Weg aufgezeigt, den das Revisionsgericht



beschreiten müsste, um zur Entscheidung jedenfalls einer der aufgeworfenen Rechtsfragen zu kommen.

- 16 Im Ergebnis hält der Kläger die Auslegung des Sicherungsvertrages vom 21.12.1989 durch das LSG und damit das Berufungsurteil für unzutreffend, weil das LSG nicht seiner - des Klägers - Rechtsauffassung gefolgt sei. Die vermeintliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils kann aber nicht mit der Nichtzulassungsbeschwerde gerügt werden.
- 17 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 18 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung, da der Kläger im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft Rechte der Beigeladenen zu 2. geltend macht (*vgl BSG SozR 4-1500 § 197a Nr 4*).

